

Gemeinde Süderhastedt

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3

für das Teilgebiet

„westlich des Firmengeländes der Zimmerei Hoop, nördlich des Lappenweges“

Bearbeitungsstand: § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, 19.06.2023
Projekt-Nr.: 23010

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Süderhastedt
über das Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1 Lage des Plangebietes	1
1.2 Planungsanlass und – ziele	2
2. Auswirkungen der Planaufhebung	2
3. Verkehrserschließung	3
4. Technische Infrastruktur	3
5. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	3
6. Kosten	4
7. Flächenbilanzierung	4
8. Umweltbericht	4
8.1 Inhalte und Ziele	4
8.1.1 Angaben zum Standort	4
8.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen	4
8.1.3 Bedarf an Grund und Boden	5
8.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	5
8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
8.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	10
8.2.2 Schutzgut Boden / Fläche	13
8.2.3 Schutzgut Wasser	13
8.2.4 Schutzgut Klima / Luft	13
8.2.5 Schutzgut Landschaft	14
8.2.6 Schutzgut Mensch	15
8.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
8.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
8.3 Prognose der Umweltauswirkungen	17
8.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens	17
8.3.2 Zusammenfassende Prognose	19
8.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	20
8.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	20
8.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung	20
8.4.2 Ausgleich	20
8.4.3 Überwachung von Maßnahmen	20
8.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	21
8.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	21
8.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	21
8.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen	21
8.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts	22
8.6.4 Referenzliste	22

Gemeinde Süderhastedt

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3

für das Teilgebiet

„westlich des Firmengeländes der Zimmerei Hoop, nördlich des Lappenweges“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 aus dem Jahr 1976 liegt südwestlich der bebauten Ortslage der Gemeinde Süderhastedt. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an den Lappenweg an sowie im Osten an das ehemalige Firmengelände der Zimmerei Hoop.

Die Gemeinde Süderhastedt liegt an der L 327, welche über die L 135 an die rund 7 km südöstlich gelegene Gemeinde Burg grenzt. Zudem führt die L 327 zu der ca. 10 km nordwestlich gelegenen Ortslage Meldorf. Die L 141 führt durch das Gemeindegebiet zur ca. 9 km entfernten Ortslage St. Michaelisdonn.

Das ca. 1 ha große Plangebiet umfasst das Flurstück 67 sowie den südlich angrenzenden Lappenweg mit Teilstücken der Flurstücke 88 und 89 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Süderhastedt.

Der Geltungsbereich wird durch Grünlandflächen sowie südlich und westlich angrenzende Knicks geprägt. Im Westen befinden sich zudem landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen.

1.2 Planungsanlass und – ziele

Die Gemeinde beabsichtigt die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 aus dem Jahr 1976, welcher 1999 bekanntgemacht wurde. Im Bebauungsplan ist sowohl ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO als auch ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO und ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung, welcher bislang noch nicht als Gewerbegebiet realisiert wurde, liegt westlich der Firma Hoop.

Südlich des Lappenweges soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) errichtet werden. Hier wird aktuell der Bebauungsplan Nr. 8 aufgestellt.

Dieser Umstand führt dazu, dass bei Realisierung des Gewerbegebietes Schallimmissionen auf das geplante WA einwirken könnten, sodass Schallschutzmaßnahmen erforderlich wären. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass eine Realisierung des Gewerbegebietes in dem westlichen Teil nicht mehr stattfinden wird.

Da die Planung nach fast 50 Jahren nicht umgesetzt wurde, hält die Gemeinde diese an dieser Stelle nicht mehr für erforderlich. Im Hinblick auf § 1 a BauGB hebt die Gemeinde den Teilbereich insoweit auf.

Des Weiteren beabsichtigt die Gemeinde den Ausbau des Lappenweges nicht, welcher jedoch für die Realisierung des Gewerbegebietes zur Erschließung notwendig wäre.

Somit soll die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 Auswirkungen auf die Errichtung des allgemeinen Wohngebietes im angrenzenden Bebauungsplan im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse minimieren und die Funktion des Bodens wiederherstellen und schützen, indem Eingriffe in den Boden westlich der Firma Hoop auch zukünftig vermieden werden.

Für die Teilaufhebung eines Bebauungsplans gelten gemäß § 1 (8) BauGB die gleichen Vorschriften des Baugesetzbuchs wie für die Aufstellung eines Bebauungsplans. Es ist das Normalverfahren anzuwenden. Demnach ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erarbeiten.

2. Auswirkungen der Planaufhebung

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Aufhebungssatzung rechtskräftig und der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Süderhastedt wird in dem betroffenen Teilbereich gegenstandslos.

Das Plangebiet mit der Festsetzung -Gewerbegebiet- ist unbebaut. Im Gewerbegebiet liegt die GRZ bei 0,5. Des Weiteren ist eine offene, zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Die Festsetzungen im Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 verlieren mit der Aufhebung ihre Wirksamkeit.

Gemäß § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, jedoch sind auch Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke zulässig.

Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 sind Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen und nicht mehr nach § 30 BauGB.

Vorhaben sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Damit sind gewerbliche Nutzungen nicht mehr zulässig.

Mit der Aufhebungssatzung sind künftig Bauvorhaben im allgemeinen Wohngebiet ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen bezüglich des Gewerbelärms möglich. Der Bereich der Teilaufhebung ist weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen. Die Fläche liegt zukünftig wieder im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Eine störende Auswirkung auf den Straßenverkehr oder das Ortsbild durch die Aufhebung ist nicht zu erwarten.

3. Verkehrserschließung

Der Geltungsbereich wird über den Lappenweg im Süden erschlossen und an die Landesstraße L 141 (Schulstraße) im Osten angebunden, welche anschließend an die nordöstlich gelegene Landesstraße L 327 angrenzt. Von hier aus besteht über die L 327 eine Verbindung zu den Nachbargemeinden Krumstedt und Hochdonn. Das Plangebiet ist verkehrlich an den Ortskern angeschlossen und über die Schulstraße direkt mit der Nachbargemeinde Frestedt verbunden. Damit ist das Plangebiet an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Der Lappenweg ist für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt. In diesem Rahmen ist die Erschließung weiterhin gesichert.

4. Technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bleibt, soweit vorhanden, bestehen und es ergeben sich keine Änderungen.

5. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 3 befindet sich überwiegend im Privateigentum. Die Straßen befinden sich im Besitz der Gemeinde. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Kosten

Die Kosten der Planaufhebung trägt die Gemeinde Süderhastedt. Sonstige Kosten fallen nicht an.

7. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung westlich des ehemaligen Firmengeländes der Zimmerei Hoop ist rund 9.560 m² groß.

8. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

8.1 Inhalte und Ziele

8.1.1 Angaben zum Standort

Der etwa 1 ha große Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 liegt im südwestlichen Bereich der Ortslage der Gemeinde Süderhastedt. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst das Flurstück 67 sowie den südlich angrenzenden Lappenweg mit Teilstücken der Flurstücke 88 und 89 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Süderhastedt.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung befindet sich gegenwärtig in landwirtschaftlicher Nutzung als Grünlandfläche, welche durch Knicks eingehegt ist.

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Weihnachtsbaumschule, östlich befinden sich Gewerbeflächen. Im Westen des Plangebietes befinden sich Grünlandbestände. Südlich liegt die Wohnbebauung des Lappenwegs.

8.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde beabsichtigt eine Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 aus dem Jahr 1976, welcher 1999 bekanntgemacht wurde. Der ursprüngliche Bebauungsplan umfasst ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO, ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO und ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung, welcher bislang noch nicht als Gewerbegebiet realisiert wurde, liegt westlich der Firma Hoop.

Südlich des Lappenweges soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) errichtet werden. Hier wird aktuell der Bebauungsplan Nr. 8 aufgestellt.

Dieser Umstand führt dazu, dass bei Realisierung des Gewerbegebietes Schallimmissionen auf das geplante WA einwirken könnten, sodass Schallschutzmaßnahmen erforderlich wären. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass eine Realisierung des Gewerbegebietes in dem westlichen Teil nicht mehr stattfinden wird.

Da die Planung nach fast 50 Jahren nicht umgesetzt wurde, hält die Gemeinde diese an dieser Stelle nicht mehr für erforderlich. Im Hinblick auf § 1 a BauGB hebt die Gemeinde den Teilbereich insoweit auf.

Des Weiteren beabsichtigt die Gemeinde den Ausbau des Lappenweges nicht, welcher jedoch für die Realisierung des Gewerbegebietes zur Erschließung notwendig wäre.

Somit soll die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 Auswirkungen auf die Errichtung des allgemeinen Wohngebietes im angrenzenden Bebauungsplan im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse minimieren und die Funktion des Bodens wiederherstellen und schützen, indem Eingriffe in den Boden westlich der Firma Hoop auch zukünftig vermieden werden.

Daher soll der Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 3 in Hinblick auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Grund und Boden gemäß § 1 (a) BauGB sowie möglichen Auswirkungen auf das im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 8 beschriebene Vorhaben aufgehoben werden. Im selben Zuge wird auf eine für das Gewerbegebiet geplante und nun hinfällig gewordene Erweiterung des Lappenwegs verzichtet.

8.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 umfasst ca. 1 ha. Der gesamte Geltungsbereich wird durch die Teilaufhebung von einem möglichen baulichen Eingriff freigestellt. Es besteht durch die Planung kein Bedarf an Grund und Boden.

8.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

8.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren sind die Regelungen des § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt. Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die allgemeinen Ziele zur Sicherung der biologischen Vielfalt formuliert:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.“

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastung ist die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege

„dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen gemäß § 12 DSchG:

- „1. die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung des Kulturdenkmals,
2. [...]
3. die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.“

8.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (Stand 2021)

Die Gemeinde Süderhastedt (758 EW, Stand 31. Dez. 2021) liegt im Kreis Dithmarschen.

Das Gemeindegebiet liegt im ländlichen Raum und ist im LEP als Teil eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung sowie eines Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen. Das nächste Unterzentrum ist die Gemeinde Burg und befindet sich südlich der Gemeinde in etwa 6,5 km Entfernung.

Regionalplan Planungsraum IV (Stand 2005)

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005 (RP IV) liegt die Gemeinde Süderhastedt innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Regionalplan Planungsraum III (Windenergie an Land, 2020)

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum III -Sachthema Windenergie an Land- befindet sich das Plangebiet außerhalb von Vorranggebieten. Nordöstlich in etwa 2,5 km Entfernung des Plangebietes ist ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung verortet.

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Hauptkarte 1 zum Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III befindet sich das Plangebiet in einem Wiesenvogelbrutgebiet, welches sich nach Westen und Südwesten hin fortsetzt. Westlich des Plangebietes in etwa 2,8 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Windberger Niederungen“ (DE 1920-301), welches Gebiete umfasst, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen. Innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich zudem mehrere gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG mit einer Größe von mehr als 20 ha.

Westlich, nordöstlich und südöstlich in jeweils etwa 1,5 km Entfernung zum Plangebiet befinden sich Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau einer Biototypenverbundachse als -Schwerpunktbereich- und -Verbundachse-. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet in etwa 3,5 km Entfernung.

Gemäß Hauptkarte 2 des LRP befindet sich das Plangebiet in einem großflächigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Unmittelbar östlich der Gemeinde Süderhastedt befindet sich Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft.

Gemäß Hauptkarte 3 des LRP befindet sich westlich des Plangebietes ein großflächiges Hochwasserrisikogebiet sowie klimasensitiver Boden in etwa 1 km Entfernung. Südlich sowie südöstlich des Plangebietes in jeweils etwa 1,5 km Entfernung befinden sich Waldgebiete von mehr als 5 ha Größe.

Landschaftsplan

Im Bestandsplan des Landschaftsplans der Gemeinde Süderhastedt (1998) ist im Plangebiet Wirtschaftsgrünland eingetragen. Ein südlicher Teilabschnitt des Plangebietes ist als Siedlungsfläche gekennzeichnet. Das Plangebiet umrandend, sind zudem Knicks eingezeichnet.

Im Maßnahmenplan des Landschaftsplans der Gemeinde Süderhastedt (1998) ist im Plangebiet die Planabsicht einer baulichen Erweiterung verzeichnet.

Im Leitbildplan des Landschaftsplans der Gemeinde Süderhastedt (1998) sind im Plangebiet keine Besonderheiten verzeichnet.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderhastedt (1975) ist der Geltungsbereich des Plangebietes als Gewerbegebiet ausgewiesen.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 04.05.2023, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

8.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

8.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 befindet sich auf einer gegenwärtig in landwirtschaftlicher Nutzung stehenden Fläche.

Der Bestand an Biotoptypen im gesamten Plangebiet wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehung, zuletzt am 04.05.2023, beschrieben.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“.

Biototyp / Nutzungstyp		Beschreibung
Durchgewachsener (HWb)	Knick	Südlich und westlich wird das Plangebiet von Knicks mit einem Bestand aus relativ alten Stieleichen eingehegt. Der westlich verlaufende Knick bildet mit einem weiteren Knick auf gegenüberliegender Seite eines parallel

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
	zur westlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Feldwegs einen Redder.
Mäßig artenreiches Grünland (GYy)	Der flächige Großteil des Plangebietes wird gegenwärtig als Wirtschaftsgrünland genutzt.

Flora & Fauna

Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 kommt es zu keinem baulichen Eingriff in den Biotop- und Habitatbestand im Plangebiet. Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren bestehen nicht. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind demnach sowohl für europäisch besonders oder streng geschützte Tierarten, d.h. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten als auch für alle anderen Tier- und Pflanzenarten auszuschließen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich zwei durchgewachsene Knicks. Knicks gelten als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

Gemäß der landesweiten Biotopkartierung befinden sich keine weiteren gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Westlich des Plangebiets in etwa 2,8 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Windberger Niederungen“ (DE 1920-301). Die Windberger Niederung ist eine aus der Verlandung eines ehemaligen Marschsees entstandene Niederung von 363 ha. Prägende Lebensraumtypen der Niederung sind Pfeifengraswiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Niedermoore und Moorwälder.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Plangebietes weist durch die anthropogene Nutzung eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Die Knickstrukturen im Plangebiet können potenziell auch seltenere Arten beherbergen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Wiesenvogelbrutgebiet ist nicht auszuschließen, dass die Grünlandfläche temporär durch Wiesenvögel genutzt wird. Aufgrund der Nähe zu senkrechten Strukturen im Osten des Plangebietes ist nur mit einem Vorkommen von störungsresistenten Arten zu rechnen.

Biotopverbund

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Hauptkarte 1) für den Planungsraum III (2020) befindet sich westlich, nordöstlich und südöstlich in jeweils etwa 1,5 km Entfernung zum Plangebiet Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau einer Biotopverbundachse als -Schwerpunktbereich- und -Verbundachse-.

Das Plangebiet selbst ist nicht Teil eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktbereich gekennzeichnet.

8.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Biotope mit geringer bis hoher Bedeutung für den Naturschutz. Das Plangebiet ist kein Bestandteil eines Biotopverbundsystems.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems sowie ein FFH-Gebiet. Beeinträchtigungen der genannten Gebiete sind auszuschließen, da mit der vorliegenden Teilaufhebung kein baulicher Eingriff einher geht.

Das Plangebiet liegt in einem Wiesenvogelbrutgebiet. Beeinträchtigungen von potentiell im Plangebiet brütenden Vögeln sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zu Bebauung ist im Übrigen nur mit relativ störungsresistenten Arten zu rechnen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich Knicks an den westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenzen. Der Knickbestand im Plangebiet wird durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans in diesem Bereich langfristig gesichert.

Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Es kommt im Rahmen der vorliegenden Planung zu keinem baulichen Eingriff in den Biotopbestand im Plangebiet. Die ökologische Funktion der Habitate im Plangebiet im räumlichen Zusammenhang wird durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 langfristig sichergestellt.

Natura-2000-Gebiete

Westlich des Plangebiets in etwa 2,8 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Windberger Niederungen“ (DE 1920-301).

Von der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 gehen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Tiere, Pflanzen aus. Daher ist eine Beeinträchtigung des genannten FFH-Gebietes auszuschließen.

8.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

8.2.2.1 Bestand

Das Plangebiet liegt in dem Naturraum der Heide-Itzehoer Geest in der Region Dithmarschen. Der im Plangebiet und der näheren Umgebung flächenmäßig dominierende Leitbodentyp ist gemäß Bodenübersichtskarte des Landes Braunerde mit Podsol, Plaggenesch und Kolluvisol sowie Gley-Podsol.

In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung des Landes Schleswig-Holstein wird dem Boden im Bereich des Plangebietes eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung zugeordnet.

8.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 kommt es zu keinem Eingriff in das Schutzgut Boden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden die Bodenfunktionen im Plangebiet mittel bis langfristig gesichert.

8.2.3 Schutzgut Wasser

8.2.3.1 Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberflächliche Gewässerstrukturen.

8.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 kommt es zu keinem baulichen Eingriff und somit zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch etwaige Versiegelungen.

8.2.4 Schutzgut Klima / Luft

8.2.4.1 Bestand

Das Klima ist durch seine Lage in der Geest geprägt. Maßgeblich für das Klima in der Geest ist die Lage in relativer Nähe zur Nordsee.

In seiner Grundausrprägung ist das Klima durch die Lage des Planungsraumes in relativer Nähe zur Nordsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter, sowie ein ganzjährig wechselhaftes Wettergeschehen. Mit einer mittleren Jahresniederschlagsmenge von 994 mm liegt der Planungsraum deutlich über dem Landesdurchschnitt von 720 mm.

8.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine baulichen Eingriffe verbunden.

Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

8.2.5 Schutzgut Landschaft

8.2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum der Heide-Itzehoer Geest, welche durch eine agrarisch genutzte Landschaft mit einem stellenweise sehr ausgeprägten Knicknetz und weitläufigen Grünlandbeständen geprägt ist.

Das Plangebiet ist in der gegenwärtigen Weidenutzung und der Einhegung durch Knicks in die umliegenden Nutzungen eingebettet und trägt durch die extensive Bewirtschaftung positiv zum allgemeinen Landschaftsbild bei.

Das Plangebiet ist aufgrund der anthropogenen Nutzung von allgemeinem Landschafts- und Erholungswert.

8.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der Umsetzung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 kommt es zu keinem baulichen Eingriff.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, etwa durch die Errichtung mehrstöckiger Gebäude oder Knickentfernungen, werden mittel bis langfristig durch die Aufhebung des Baugebietes ausgeschlossen.

8.2.6 Schutzgut Mensch

8.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und trägt aufgrund seiner anthropogenen Nutzung nicht maßgeblich zur Erholungseignung bei.

Kfz-Verkehr

Das Plangebiet liegt westlich der Schulstraße (L 141) und ist über den Lappenweg an das allgemeine Verkehrsnetz angebunden.

Geruch

Westlich des Plangebietes grenzen ackerbaulich genutzte Flächen an. Die aus einer landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Schallimmissionen

Schallimmissionen können von den östlich des Plangebietes liegenden Gewerbeflächen auf den Geltungsbereich einwirken. Von der südlich des Plangebietes gelegenen Schulstraße (L 141) sind keine Schallimmissionen zu erwarten.

Abwasser/ Abfall

Der im Plangebiet anfallende Niederschlag kann unbehindert in der bestehenden Grünlandfläche versickern.

Im Rahmen der Teilaufhebung entsteht weder die Notwendigkeit einer Abfall- noch einer Schmutzwasserentsorgung.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

In der Gemeinde Süderhastedt sowie im näheren Umfeld sind keine Betriebsbereiche i. S. der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) bekannt.

8.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 nicht eingeschränkt.

Verkehr

Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 wird auf eine Erweiterung des Lappenweges verzichtet. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens im Lappenweg und der wenigen Grundstücke, die durch den Lappenweg angebunden werden, entstehen aus diesem Sachverhalt keine negativen Auswirkungen.

Immissionen

Im Plangebiet entstehen keine dauerhaften Betriebs- oder Wohngebäude. Negative Auswirkungen von geringfügigen Schall- und Geruchsmissionen bestehen nicht.

Emissionen

Im Rahmen der Umsetzung der Teilaufhebung entstehen keine Emissionen.

Abwasser/ Abfall

Es entstehen im Rahmen der Teilaufhebung weder Abwasser noch Abfälle.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

8.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

8.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessensgebiet. Daher sind Auswirkungen auf archäologische Denkmäler derzeit nicht erkennbar.

Im Rahmen der Planung entstehen keine Erdarbeiten. Eine nicht intendierte Beschädigung von archäologischen Denkmälern ist auszuschließen.

8.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

8.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall bestehen keine Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter. Im Rahmen der Teilaufhebung entstehen keine baulichen Eingriffe. Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren bestehen nicht und folglich bestehen auch keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

8.3 Prognose der Umweltauswirkungen

8.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 3 wird auf die Errichtung eines Gewerbegebietes verzichtet.

Von diesem Vorhaben gehen keine erheblichen Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.

In der nachfolgenden Darstellung ist die allgemeine Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden die verschiedenen potentiellen Wirkfaktoren eines baulichen Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 kommt es zu keinem baulichen Eingriff in den Bestand im Plangebiet. Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren bestehen folglich nicht.

Da keine baulichen Veränderungen umgesetzt werden, kommt es auch nicht zu einer Nutzung natürlicher Ressourcen. Die für die Planung aufgewendeten Materialien sind als nicht erheblich zu betrachten.

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind im Rahmen der Teilaufhebung nicht zu erwarten.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Im Rahmen der Teilaufhebung entstehen keine Abfälle.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Auswirkungen sind im Rahmen der Teilaufhebung nicht zu erwarten, da von der Planung keine nennenswerten Auswirkungen ausgehen. Unmittelbar südlich des Plangebietes wird im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 8 ein allgemeines Wohngebiet entwickelt. Gemäß eines zu diesem Zweck angefertigten Schallgutachtens, wurden Schallimmissionen ausgehend von dem im Bebauungsplan Nr. 3 festgelegten Gewerbegebiet prognostiziert. Die vorliegende Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 im Bereich des Gewerbegebietes dient u. a. auch der Vermeidung von Nutzungskonflikten der beiden Vorhaben.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und ist auch nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Rahmen des Vorhabens werden außerhalb der Planung keine Techniken und Stoffe genutzt. Negative Auswirkungen der Teilaufhebung sind nicht zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 8.2 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 Nr. 2 BauGB in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

8.3.2 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen	Kein baulicher Eingriff	0
Boden	Keine Bodenversiegelung	0
Fläche	Keine Flächeninanspruchnahme	0
Wasser	Keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern	0
Klima, Luft	Keine Versiegelung	0
Landschaft	Keine bauliche Veränderung	0
Mensch (Erholungseignung)	Keine bauliche Veränderung	0
Mensch (Immissionen)	Keine Betriebs- oder Wohnstätten	0
Kultur-, Sachgüter	Keine Erdarbeiten	0
Wechselwirkungen zw. Schutzgütern	Keine Aus- und Wechselwirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 wird auf die Errichtung eines Gewerbegebietes verzichtet. Die für die Errichtung eines Gewerbegebietes typischen Wirkfaktoren (Flächenversiegelung, Emissionen etc.) bestehen nicht und werden langfristig vermieden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sind im Rahmen der Planung nicht zu erwarten.

8.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt die Fläche im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie in Kapitel 8.2 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben ist, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei der Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden. Selbiges ist der Fall bei Durchführung der Planung. Es besteht beim Unterlassen der Teilaufhebung jedoch die Möglichkeit einer Errichtung eines Gewerbegebietes im Bereich des Plangebietes.

Insgesamt sind mit der Teilaufhebung positive Auswirkungen im Sinne der Sicherung der Bestandssituation zu vermerken.

8.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

8.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Im Rahmen der Teilaufhebung bestehen keine erheblichen Eingriffe in den Bestand im Plangebiet. Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung sind keine Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Landschaft und Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche nicht in Anspruch genommen und keine Flächen neu versiegelt und überbaut werden. Demnach bestehen keine Ausgleichserfordernisse.

8.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden als nicht notwendig erachtet. Eine Überwachung von Maßnahmen ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

8.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Teilaufhebung bestehen in Hinblick auf die Planungsziele keine grundsätzlich anderen Planungsmöglichkeiten, da Standort und Planungsalternative durch den Gegenstand der Planung bedingt werden. Mangels Umsetzung in den letzten 50 Jahren und der nicht mehr vorhandenen Bereitschaft, den Lappenweg auszubauen, ist der Bebauungsplan aus Sicht der Gemeinde aufzuheben.

Konkreter Anlass für die Teilaufhebung war auch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8. Im Süden der Teilaufhebung soll ein allgemeines Wohngebiet realisiert werden. Hier wären im Hinblick auf die Gewerbegebiete des Bebauungsplans Nr. 3 Schallschutzmaßnahmen zu treffen gewesen, ohne dass eine Entwicklung des angrenzenden Bereichs tatsächlich zu erwarten wäre. Die Teilaufhebung ist insoweit alternativlos.

8.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

8.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

8.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen an der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

8.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Der etwa 1 ha große Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 liegt im südwestlichen Bereich der Ortslage der Gemeinde Süderhastedt. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst das Flurstück 67 sowie den südlich angrenzenden Lappenweg mit Teilstücken der Flurstücke 88 und 89 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Süderhastedt.

Im Rahmen der Teilaufhebung wird auf die Errichtung eines Gewerbegebietes verzichtet. Die Wirkfaktoren, die im Rahmen dieses Vorhabens entstanden wären, bestehen daher nicht. Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da nicht baulich in den Bestand eingegriffen wird.

8.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses):

BAUGB	Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
DSCHG	Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
GEMEINDE SÜDERHASTEDT-	Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderhastedt-1975, Süderhastedt
LANDWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGSGEMEINSCHAFT –	Landschaftsplan der Gemeinde Süderhastedt, 1998, Süderhastedt
LNATSCHG	Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
LLUR -	Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flintbek
LLUR -	Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek
LLUR -	Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, 2022, Flintbek
MELUND -	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2002): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
MELUR, IM -	Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
MILIG-	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung, 2021, Kiel
MILIG-	Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005, Kiel

MILIG-

Regionalplan für den Planungsraum III – West in Schleswig-Holstein
-Windenergie an Land, 2020, Kiel

Gemeinde Süderhastedt, ____ . ____ . 2023

(Bürgermeister)